

Vertragswerk

Überbetriebliche Ausbildung der Auszubildenden im Ausbildungsberuf Straßenwärterin/Straßenwärter des Landesbetrieb Straßenwesen

Zwischen

dem Land Brandenburg, vertreten durch
das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung,
vertreten durch den
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS),
vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend Auftraggeber (AG) -

und

- nachfolgend Auftragnehmer (AN) -

Wird im Ergebnis der Ausschreibung V-26/0014 folgende Rahmenvereinbarung über die überbetriebliche Ausbildung der Auszubildenden im Ausbildungsberuf Straßenwärterin/Straßenwärter des Landesbetrieb Straßenwesen geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die einzelnen Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien bestimmen sich nach:

- diesem Vertrag
- den Vergabeunterlagen vom _____
- dem Angebot des Auftragnehmers vom _____
- den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

- den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und andere gesetzliche Regelungen
 - Bei widersprüchlichen Regelungen gilt die genannte Reihenfolge.
- (2) Vertragsgegenstand ist die überbetriebliche Ausbildung der Auszubildenden im Ausbildungsberuf Straßenwärterin/Straßenwärter des Landesbetrieb Straßenwesen gemäß Vergabeunterlage.

§ 2

Durchführung der Ausbildung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen entsprechend der in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen und gesetzlichen Vorschriften zu erbringen. Er ist verpflichtet, die Leistungserbringung bis zum Ablauf des Vertrages zu gewährleisten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle für die Leistungserbringung notwendigen Unterlagen nach Zuschlagserteilung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur solches Personal einzusetzen, das über die notwendigen fachlichen Qualifikationen und die entsprechende Zuverlässigkeit verfügt. Die Leistungserbringung hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Fehlt einem eingesetzten Ausbilder die in der Leistungsbeschreibung geforderte fachliche Qualifikation (z.B. Meisterbrief) oder pädagogische Eignung (z.B. AEVO), darf dieser nicht mehr eingesetzt werden und ist durch eine entsprechend qualifizierte Person zu ersetzen. Bei Einsatz von nicht autorisierten Ausbildern/Dozenten werden die erbrachten Leistungen nicht vergütet.
- (3) Zeigt ein Ausbilder gegenüber den Auszubildenden schuldhaftes Fehlverhalten, so erfolgt eine Abmahnung durch den Auftraggeber. Bei wiederholtem Fehlverhalten eines Ausbilders trotz Abmahnung darf dieser nicht mehr eingesetzt werden. Wird der Ausbilder dennoch weiter eingesetzt, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung gemäß § 4 Abs. 3 dieses Vertrages berechtigt. Bei schwerwiegendem Fehlverhalten (z.B. sexuelle Belästigung, erhebliche, diskriminierende Beleidigungen, körperliche Übergriffe) des Ausbilders kann der Auftraggeber sofort verlangen, dass dieser nicht mehr eingesetzt wird. Der Auftraggeber hat das Fehlverhalten z.B. durch Zeugnisaussagen zu dokumentieren.
- (4) Sind Auszubildende länger als 15 Minuten unbeaufsichtigt, kommt ein Ausbilder unentschuldig mehr als 15 Minuten zu spät, bleibt nicht während der gesamten Unterrichtsveranstaltung bei den Auszubildenden oder wird ein Ausbilder für mehrere Ausbildungsgruppen eingesetzt, so ist nach dem ersten Vorfall ein Klärungsgespräch mit den Ausbildungskoordinatoren des Auftraggebers durchzuführen. Nach dem zweiten Vorfall erfolgt eine Aufforderung zur Behebung des Mangels durch den Auftraggeber - schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB. Für jeden weiteren Vorfall wird eine Vertragsstrafe in Höhe eines Tagessatzes je Auszubildender gemäß § 4 des Vertrages erhoben.
- (5) Werden durch den Auftragnehmer die Anwesenheitslisten nicht geführt und/oder die Berichtshefte/Ausbildungsnachweishefte nicht kontrolliert und mit Unterschrift bestätigt, so ist nach dem ersten Vorfall ein Klärungsgespräch mit den Ausbildungskoordinatoren des Auftraggebers durchzuführen. Nach dem zweiten Vorfall erfolgt eine Aufforderung zur Behebung des Mangels durch

den Auftraggeber - schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB. Für jeden weiteren Vorfall wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € gemäß § 4 des Vertrages erhoben.

- (6) Wird durch den Auftragnehmer der Turnusplan nicht eingehalten, so ist nach dem ersten Vorfall ein Klärungsgespräch mit den Ausbildungskordinatoren des Auftraggebers durchzuführen. Nach dem zweiten Vorfall erfolgt eine Aufforderung zur Behebung des Mangels durch den Auftraggeber - schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB. Für jeden weiteren Vorfall wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500 € gemäß § 4 des Vertrages erhoben.
- (7) Die Inhalte der überbetrieblichen Ausbildung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Sie können vor Beginn eines jeden Ausbildungsjahres neu vereinbart werden.

§ 3

Unterbringung, Verpflegung und Ausstattung

- (1) Entsprechen die tatsächlich vorhandenen Ausstattungsmittel nicht den Vorgaben der Leistungsbeschreibung und ist dadurch keine sach- und fachgerechte Ausbildung möglich, so ist nach dem ersten Vorfall ein Klärungsgespräch mit den Ausbildungskordinatoren des Auftraggebers durchzuführen. Nach dem zweiten Vorfall erfolgt eine Aufforderung zur Behebung des Mangels durch den Auftraggeber - schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB. Für jeden weiteren Vorfall wird eine Vertragsstrafe in Höhe eines Tagessatzes je Auszubildender gemäß § 4 des Vertrages erhoben.
- (2) Entspricht die Unterbringung nicht den vertraglich geschuldeten Anforderungen, so ist nach dem ersten Vorfall ein Klärungsgespräch mit den Ausbildungskordinatoren des Auftraggebers durchzuführen. Nach dem zweiten Vorfall erfolgt eine Aufforderung zur Behebung des Mangels durch den Auftraggeber - schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB. Für jeden weiteren Vorfall wird eine Vertragsstrafe in Höhe einer Übernachtungspauschale je Auszubildender gemäß § 4 des Vertrages erhoben.
- (3) Entspricht die Verpflegung nicht den vertraglich geschuldeten Anforderungen, so ist nach dem ersten Vorfall ein Klärungsgespräch mit den Ausbildungskordinatoren des Auftraggebers durchzuführen. Nach dem zweiten Vorfall erfolgt eine Aufforderung zur Behebung des Mangels durch den Auftraggeber - schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB. Für jeden weiteren Vorfall wird eine Vertragsstrafe in Höhe einer Verpflegungspauschale je Auszubildender gemäß § 4 des Vertrages erhoben.

§ 4

Vertragsstrafe

- (1) Der Auftraggeber ist bei den in § 2 Absatz 4 bis 7 sowie § 3 genannten Fällen zur Geltendmachung von Vertragsstrafe in der genannten Höhe berechtigt.

- (2) Der Auftraggeber macht die Vertragsstrafe spätestens bis zur Schlusszahlung schriftlich oder in Textform gemäß § 126 b BGB geltend.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertragsstrafe unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung an den Auftraggeber zu zahlen. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen fällige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers, auch aus anderen Vertragsverhältnissen, berechtigt.

§ 5

Vergütung und Rechnungsstellung

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Leistung des Auftragnehmers die im Angebot vom _____ (Preisblatt) benannte Vergütung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
- (2) Mit der im Angebot des Auftragnehmers vom _____ benannten Vergütung werden alle Leistungen aus diesem Vertrag einschließlich aller Nebenkosten und Reisekosten abgegolten. Diese Vergütung gilt über die gesamte Laufzeit dieses Vertrages unverändert.
- (3) Zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers, die über diese Vereinbarung hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Die Vergütung ist nach Erbringung der Leistung fällig. Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.
- (5) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an den

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten
zu übersenden.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Leistungszeitraum des Vertrages beginnt mit der zum 01.08.2026 erfolgenden Einstellung des Ausbildungsjahrgangs 2026. Zum Vertragsumfang gehört auch die Leistungserbringung für den Einstellungsjahrgang 2027. Der Vertrag endet zum 31.07.2028.
Die Leistungserbringung endet erst mit der Beendigung der jeweiligen Ausbildungsverhältnisse, für die regulär eine Ausbildungsdauer von drei Jahren vorgesehen ist.

-
- (2) Der Auftragnehmer ist auch noch nach Beendigung des Vertrages zur Einhaltung der Sicherheits- und Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichtet.
- (3) Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu.
- (4) Der Auftraggeber hat ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung insbesondere aus folgenden Gründen:
- wiederholte Verletzung einer Vertragspflicht durch den Auftragnehmer trotz Abmahnung; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird oder er diese ernsthaft verweigert;
 - Eintritt einer erheblichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, so dass die Gefahr besteht, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; insbesondere dann, wenn über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat;
 - Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen zur Geheimhaltung gemäß der Sicherheits- und der Vertraulichkeitsvereinbarung sowie gemäß § 7 dieses Vertrages;
 - wissentlich falsche Angaben des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens.
- (5) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Auftraggeber durch die außerordentliche fristlose Kündigung gemäß der Absatz 4 entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Gründe für die außerordentliche Kündigung nicht zu vertreten hat. Für die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung bedarf es keiner Fristsetzung im Sinne des § 281 Abs. 1 BGB.
- (6) Der Auftraggeber ist durch den Schadensersatz so zu stellen, wie er stünde, wenn der Auftragnehmer den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Es ist insbesondere auch jeder Mehraufwand des Auftraggebers zu ersetzen, der diesem durch die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung entsteht.
- (7) Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (8) Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

§ 7

Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit im Rahmen dieses Vertrages bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber dem Landesparlament oder einzelnen Abgeordneten Auskünfte zum Namen des Auftragnehmers, Titel bzw. Inhalt des Beratervertrages sowie der Kosten erteilt.

§ 8

Gewährleistung/Haftung

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet die den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechende, sorgfältige und gewissenhafte Durchführung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadensersatzanspruch ist auf 1.000.000 €, im Falle einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung auf den Auftragswert begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist und soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.
- (3) Der Auftraggeber darf auf Grund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen aller Art, die Dritte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber geltend machen könnten, freizustellen.
- (5) Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung soweit wie möglich erreicht wird und die von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.
- (3) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.
- (4) Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Vertragspartner auszulegen und zu handhaben.

Hoppegarten, den 2026

....., den2026

Unterschrift

- Auftraggeber -

Unterschrift

- Auftragnehmer/in -